

## Nachhaltigkeits-Berichterstattung von Unternehmen

# Revision der CSR-Richtlinie: Hintergrund-Informationen und zentrale CRIC-Positionen

### Inhalte

- Was ist die CSR-Richtlinie?..... 1
- Was ist der Zeitplan der EU-Kommission und warum wurde sie aktiv? ..... 2
- Um welche Fragen ging es in der Konsultation?..... 2
- Welche Maßnahmen erwägt die EU-Kommission? ..... 3
- Wie steht es um die Qualität der Nachhaltigkeits-Berichterstattung?..... 3
- Welche Position nimmt CRIC ein?..... 4
- ANHANG..... 5
- Die Positionen des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung zur CSR-Berichterstattung ... 5
- Dokumente und weiterführende Informationen..... 6

### Was ist die CSR-Richtlinie?

Die [Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen](#) ist am 15. November 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 6. Dezember des gleichen Jahres in Kraft getreten. Sie ergänzt die Bilanzrichtlinie.

Im Kern geht es bei der CSR-Richtlinie darum, dass bestimmte große Unternehmen dazu verpflichtet werden, zu Nachhaltigkeitsthemen zu berichten. So heißt es in der Richtlinie unter 1. und der Überschrift ‚Nichtfinanzielle Erklärung‘:

*Große Unternehmen (...) nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis (...) der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen (...)*

Richtlinien müssen noch jeweils in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist für Deutschland mit dem [CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#) (CSR-RUG) geschehen, das am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am Folgetag in Kraft getreten ist. 2017 war das erste Jahr, über das – dann im Jahr 2018 – berichtet werden musste. Maßgeblich ist der so genannte Comply or Explain-Ansatz: wird (zu bestimmten Themen) nicht berichtet, so müssen dafür Gründe angegeben werden.

Berichtspflichtig in Deutschland sind Unternehmen von öffentlichen Interesse mit mehr als 500 Angestellten. Gemeint sind also kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Bereits während der Diskussionen zum CSR-RUG wurde der recht eng

gefasste Anwendungsbereich kritisiert und beispielsweise eine Ausdehnung auf große nicht börsennotierte Unternehmen oder eine Absenkung der Mitarbeitenden-Zahl auf 250 gefordert (siehe etwa [hier](#) oder [hier](#)).

Die EU-Kommission veröffentlichte 2017 [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen](#) und 2019 – als Teil des EU-Aktionsplans Sustainable Finance – [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung](#). Durch Letztere werden die TCFD-Empfehlungen integriert. Zudem wird in diesen Leitlinien unter anderem das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit dargelegt (vgl. S. 5f).

### **Was ist der Zeitplan der EU-Kommission und warum wurde sie aktiv?**

Die EU-Kommission hat mit dem im Dezember 2019 veröffentlichten [Green Deal](#) eine Revision der CSR-Richtlinie angekündigt. Hierzu gab es auch eine [Konsultation](#), die bis zum 11. Juni dieses Jahres geöffnet war und an der sich auch CRIC beteiligt hat. Die Entwurfsversion der überarbeiteten CSR-Richtlinie ist nach aktuellem Stand im ersten Quartal 2021 zu erwarten.

Aus den Erfahrungen und Rückmeldungen zur Anwendung der CSR-Richtlinie und mit Blick auf neue oder verstärkte Nutzungsbedarfe ergeben sich laut EU-Kommission ([Konsultations-Dokument](#) S. 2) folgende Herausforderungen:

1. Die berichteten Informationen sind nicht ausreichend vergleichbar und verlässlich.
2. Unternehmen berichteten nicht alle Informationen, die aus Nutzersicht wichtig sind, und viele Unternehmen berichten Informationen, die aus Nutzersicht nicht relevant sind.
3. Einige Unternehmen, von denen Investierende und andere nichtfinanzielle Informationen wünschen, berichten diese nicht.
4. Für Investierende und andere Interessierte ist es schwierig, nichtfinanzielle Informationen zu finden, selbst wenn zu diesen berichtet wird.

Mit Blick auf die Unternehmen geht es darum, unnötige Kosten zu vermeiden und den vielfachen Anforderungen von verschiedenen Nutzergruppen wie auch von regulatorischer Seite – etwa aus der Offenlegungs- und der Taxonomie-Verordnung – entsprechen zu können.

### **Um welche Fragen ging es in der Konsultation?**

Die Konsultation enthielt folgende Abschnitte:

- Geltungsbereich und Qualität der Berichterstattung
- Standardisierung
- Anwendung und das Wesentlichkeits-Prinzip
- Überprüfung (Assurance)
- Digitalisierung
- Struktur und Ort der nicht-finanziellen Information
- Anwendungspflichtige Unternehmen
- Vereinfachung und Abbau bürokratischer Lasten für Unternehmen

## Welche Maßnahmen erwägt die EU-Kommission?

In der Diskussion sind viele Themen und Maßnahmen. Darunter auch diejenige, einheitliche Nachhaltigkeits-Berichtsstandards zu entwickeln und deren Nutzung einzufordern. Die EU-Kommission hat bereits im Juni dieses Jahres die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) damit beauftragt, entsprechende Entwürfe zu erarbeiten. Eine diesbezügliche Entscheidung ist noch nicht gefallen, jedoch sind damit konkrete Vorarbeiten bereits eingeleitet worden.

In der Diskussion ist außerdem, eine zentrale EU-Rohdatenbank mit Nachhaltigkeitsinformationen anzubieten. Diesen Vorschlag hat der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung eingebracht und dieses Thema findet seinen Niederschlag auch in der bereits geschlossenen Konsultation der EU-Kommission zur neuen Sustainable Finance-Strategie, deren Veröffentlichung für Dezember 2020 angekündigt ist. Hier fragt die EU-Kommission danach, ob es als sinnvoll erachtet wird, eine kostenlos nutzbare Datenbank zu Umweltinformationen aufzubauen (S. 11).

Auch europäische Finanzverbände wie EFAMA, EBF und Pensions Europe haben sich kürzlich in einem offenen Brief für ein zentrales ESG-Register ausgesprochen. Zwar wird sich das Thema eine EU-Rohdatenbank nicht (direkt) in der CSR-Richtlinie niederschlagen. Es wäre aber ein entscheidender weiterer Schritt in Sachen Nachhaltigkeits-Berichterstattung.

## Wie steht es um die Qualität der Nachhaltigkeits-Berichterstattung?

Zu dieser Frage gibt es verschiedene Untersuchungen. Zu nennen sind beispielsweise der 2019 Research Report. An analysis of the sustainability reports of 1000 companies pursuant to the EU Non-Financial Reporting Directive der 'Alliance for Corporate Transparency' oder der IÖW-Bericht Monitoring der nicht-finanziellen Berichterstattung. Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland.

Die Alliance for Corporate Transparency kommt in ihrem Bericht zu dem Schluss (S. 10),

*dass es zwar eine Minderheit von Unternehmen gibt, die umfassende, verlässliche und vergleichbare nachhaltigkeitsbezogene Informationen von hoher Qualität berichten, im Großen und Ganzen aber die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen nicht ausreichend ist, um ihre Wirkungen, Risiken oder gar Pläne verstehen zu können.*

Das IÖW stellt zwar Verbesserungen gegenüber dem ersten Berichtszyklus (2018 veröffentlichte Berichte mit Informationen zu 2017) fest – so waren nun bei 100 Prozent der Stichproben Angaben zum Geschäftsmodell enthalten – monieren aber, dass eine Verknüpfung mit qualitativen und quantitativen Zielsetzungen oftmals außen vor bleibe. Auch der Zusammenhang zwischen den beschriebenen Konzepten und den angegebenen Leistungsindikatoren wie auch die Frage, inwiefern diesen Steuerungsrelevanz zukomme, blieben unklar. Darüber hinaus behandelten weniger als die Hälfte der untersuchten Unternehmen nicht-finanzielle Risiken und wenn dies geschehe, werde meist die Outside-In-Perspektive eingenommen (vgl. S. 3 und siehe auch Welche Position nimmt CRIC ein?).

Prof. Patrick Velte, der an der Leuphana Universität Lüneburg eine Professur für Accounting, Auditing & Corporate Governance innehat, kritisiert im Gespräch mit CRIC:

*Es gibt insgesamt starke Qualitätsdefizite, auch bei den DAX 30-Konzernen. Eine Vergleichbarkeit der nicht-finanziellen Erklärungen aus zeitlicher und zwischenbetrieblicher Sicht ist nach wie vor nicht gegeben. (...) Viele kapitalmarkt-orientierte Unternehmen verzichten darauf, quantitative Leistungsindikatoren für ausgewählte nicht-finanzielle Aspekte (z. B. Umweltbelange) anzugeben. Die Wesentlichkeitsschwelle liegt teilweise so hoch, dass keine wesentlichen – berichtspflichtigen – Risiken vorliegen. So verzichten auch Unternehmen in äußerst umweltsensiblen Branchen weiterhin auf eine Angabe von Klimarisiken.*

### Welche Position nimmt CRIC ein?

Sicher geht es bei den regulatorischen Maßnahmen zu Nachhaltigkeit und speziell der CSR-Richtlinie nicht darum, dass Unternehmen diese als solche möglichst schnell und umfassend umsetzen. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, die Wirtschaft als Ganzes und im Besonderen auch die einzelnen Unternehmen darin zu unterstützen, einen zukunftsorientierten Umgang mit dem fundamentalen ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Wandel unserer Zeit zu finden. Dies ist der Maßstab, an der sich eine gute Regulierung und auch die CSR-Richtlinie messen lassen sollte. Insofern ist eine Revision der nicht-finanziellen Berichterstattung als richtiger Schritt zu begrüßen.

CRIC hat selbst an der entsprechenden Konsultation teilgenommen und fasst seine wesentlichen Punkte und Positionen im Folgenden zusammen:

1. **Qualität und Bandbreite der Berichterstattung:** Eine Möglichkeit, um hier Verbesserungen zu erzielen, wäre, dass konkretisiert würde, welche nicht-finanziellen Belange berichtspflichtig sind und für diese eine Auswahl von spezifischen Kennzahlen anzubieten.<sup>1</sup> Sinnvoll wäre außerdem, wenn die Definition von Zielen offengelegt würde und im Zeitverlauf darüber berichtet werden müsste, inwieweit diese erreicht wurden. Als sinnvoll ist es ebenso zu erachten, Standards wie die TCDF-Empfehlungen als verpflichtend vorzusehen. Allerdings sollte dies nicht auf das Thema Klimawandel beschränkt bleiben. Des Weiteren wäre es zu begrüßen, wenn das Themenspektrum erweitert würde – etwa um die Bereiche Lobbying und Steuern.
2. **Doppelte Wesentlichkeit:** In den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung der EU ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit – die Wirkung von Nachhaltigkeits-Aspekten auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive) und die Wirkung des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out-Perspektive) – konkretisiert worden. Es zeigt sich, dass in der Berichterstattung der Fokus häufig einseitig auf der Outside-In-Perspektive liegt – dabei würden auch die Unternehmen mit Blick auf die Langfristigkeit ihrer Geschäftsmodelle selbst von einer doppelten Materialitätssicht profitieren. Für diese Praxis mitverantwortlich ist sicher auch die nationale Umsetzung. So ist die Wesentlichkeitsschwelle in Deutschland durch den Gesetzgeber sehr hoch angesiedelt worden. Um hier eine Änderung hin zu einer Berichtspraxis im Sinne der doppelten Wesentlichkeit zu erhalten, wäre daher eine Klarstellung von EU-Seite sinnvoll, die beispielsweise in einer entsprechenden

---

<sup>1</sup> So wie dies Prof. Dr. Patrick Velte im Gespräch mit CRIC vorschlägt: *Ein gangbarer Weg wäre es m. E., die nicht-finanziellen Belange zu konkretisieren und spezifische Kennzahlen als Auswahl aufzulisten. (...) Wichtig für die Angabe von Kennzahlen ist m. E., dass diese sowohl in Relation zum Wettbewerbsumfeld als auch zur vorherigen Entwicklung des Unternehmens dargestellt und durch qualitative Informationen ergänzt werden.*

Konkretisierung in der Bilanzrichtlinie bestehen kann. Auch ist zu unterstützen, den Prozess, wie finanziell und ökologisch-soziale wesentliche Themen definiert werden, offenzulegen.

3. **Umfang der berichtspflichtigen Unternehmen:** Eine Ausweitung auf weitere Unternehmen unter Maßgabe des Proportionalitäts-Grundsatzes wäre, unter anderem im Sinne des Informationsbedarfs von Investierenden und anderen Anspruchsgruppen, zu begrüßen. Dies kann sich sowohl auf das Kriterium Anzahl der Mitarbeitenden wie auch auf die Unternehmensart beziehen. So sollte auch eine Berichtspflicht für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen bedacht werden. Eine schrittweise und maßvolle Ausweitung auf KMU scheint perspektivisch ebenfalls sinnvoll.
4. **Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung:** Hier wäre im Sinne der Nutzerfreundlichkeit anzustreben, dass die Veröffentlichung bezüglich Zeit und Ort mit derjenigen der finanziellen Berichterstattung harmonisiert wird. Auch sollten die verschiedenen nachhaltigkeitsrelevanten Informationen – Corporate Governance Statement, Vergütungsbericht und nicht-finanzielle Informationen gemäß CSR-Richtlinie – idealerweise an einem Ort und in einem Dokument auffindbar sein.
5. **Prüfung der berichteten Informationen:** Auch dieser Punkt ist bereits bei Einführung der CSR-Richtlinie diskutiert worden. Für eine externe Prüfung spricht, dass die nicht-finanzielle Berichterstattung dadurch – auch aus unternehmensinterner Sicht – der finanziellen gleichgestellt wird. Insgesamt wäre die Erwartungshaltung, dass sich dadurch die Qualität der nicht-finanziellen Informationen verbessert.

## ANHANG

### Die Positionen des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung zur CSR-Berichterstattung

In seinem [Zwischenbericht](#) widmet der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung dem Thema Unternehmensberichterstattung ein eigenes Unterkapitel, das sich allerdings nicht zwingend ausschließlich auf die CSR-Richtlinie und deren Revision bezieht oder beziehen muss. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte bzw. Auszüge dokumentiert (S. 34ff.):

1. **Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht bezogen auf den Anwendungsbereich bzw. berichtspflichtige Unternehmen in quantitativer Hinsicht:** Angeregt wird hier die Ausweitung auch auf nicht kapitalmarktorientiert Unternehmen und auf so genannte High-Impact-Sektoren.
2. **Präzisierung und Erweiterung der Angaben der Nachhaltigkeitsberichtspflicht in Deutschland in qualitativer Hinsicht:** Der Beirat empfiehlt eine Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte, etwa eine klarere und aussagekräftigere Erläuterung an die inhaltlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung. Bezogen auf die doppelte Wesentlichkeit sollen nach Auffassung des Beirats Konkretisierungen für deren Feststellung entwickelt werden. Mit Blick auf die wesentlichen Risiken ist dem Beirat zufolge eine Konkretisierung des verwendeten Risikobegriffs vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholder-Erwartungen erforderlich. Zudem sei eine stärkere Vereinheitlichung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten bezogen auf Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung zu erwägen.

3. ***Inhaltliche Ausweitung und Spezifizierung der nicht-finanziellen Berichterstattung um festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren:*** Der Beirat empfiehlt die Offenlegung eines Kernsets von (ggf. sektorbezogenen) Leistungsindikatoren. Aufbauend auf wenigen festgelegten Standardindikatoren könnten diese über Multi-Stakeholder-Prozesse entwickelt werden. Die zugrunde liegenden Methoden sollten laut Beirat durch einen unabhängigen Standardsetzer festgelegt werden
4. ***Offenlegung von Transformationsschritten und zukunftsgerichteten Informationen:*** Der Beirat empfiehlt eine Ausweitung der Berichtspflicht von zukunftsgerichteten Informationen – insbesondere zu Einflüssen des und Auswirkungen auf den Klimawandel und anderen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung – auf einen mittel- und langfristigen Zeitraum auf Basis einer nachvollziehbaren Methodik.
5. ***Grundlegende Überlegungen zur übergeordneten institutionellen Fragen der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:*** Der Beirat regt an, die institutionelle Verortung der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung relevanter Institutionen wie u. a. des International Accounting Standards Board (IASB) und des International Integrated Reporting Council (IIRC) zu klären.
6. ***Verbesserter Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen durch Digitalisierung und Einrichtung einer Rohdatenbank:*** Der Beirat schlägt den Aufbau einer neuen und idealerweise auf europäischer Ebene geführten Nachhaltigkeitsrohdatenbank vor. Ziel dieser Datenbank wäre die zentralisierte Sammlung von Nachhaltigkeitsinformationen, die im Zuge der Nachhaltigkeitsberichtspflicht von Unternehmen veröffentlicht werden. Außerdem regt er die schrittweise Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting-Formats an.
7. ***Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs):*** Der Beirat hält es für sinnvoll, adäquate Schritte – bezogen auf die hier genannten Maßnahmen – zu ergreifen, damit KMUs die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen kontinuierlich ausbauen.

## Dokumente und weiterführende Informationen

- EU: [Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen](#)
- Deutschland: [CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#)
- EU-Kommission: [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen](#)
- EU-Kommission: [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung](#)
- EU-Kommission: [Dokument zur Konsultation zur CSR-Richtlinie](#)
- EU-Kommission: [Konsultation zur neuen Sustainable Finance-Strategie](#)
- Informationen von CRIC zum [Green Deal](#)
- Informationen von CRIC zum [Auftrag der EU-Kommission an die EFRAG, Berichtsstandards zu Nachhaltigkeit zu erarbeiten](#)
- CRIC im [Gespräch mit Prof. Patrick Velte zur CSR-Richtlinie](#)
- Alliance for Corporate Transparency: [2019 Research Report. An analysis of the sustainability reports of 1000 companies pursuant to the EU Non-Financial Reporting Directive](#)

- IÖW: Monitoring der nicht-finanziellen Berichterstattung. Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland
- Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung: Zwischenbericht. Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation
- European Association of Co-operative Banks, European Banking Federation, European Fund and Asset Management Association, European Savings and Retail Banking Group, Insurance Europe, PensionsEurope: Call for EU Action: a centralized register for environmental, social and governance (ESG) data in the EU

### **Kontakt:**

Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.

**Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage**

Gesa Vögele – Mitglied der Geschäftsführung

Telefon: +49.69.405.66691

E-Mail: [g.voegele@cric-online.org](mailto:g.voegele@cric-online.org)

---

**CRIC (Corporate Responsibility Interface Center)** ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage und versteht sich gleichermaßen als Informationsplattform und Kompetenzzentrum. Ziel der Aktivitäten von CRIC ist es, ökologischen, sozialen und kulturellen Aspekten in Unternehmen und der Wirtschaft mehr Gewicht zu verleihen. Mit rund 120 Mitgliedern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ist CRIC die größte Investorengemeinschaft zur ethisch-nachhaltigen Geldanlage im deutschsprachigen Raum. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Bewusstseinsbildung, dem Dialog mit der Wirtschaft (engl. Engagement) und der wissenschaftlichen Begleitforschung. CRIC wurde 2000 gegründet.

Weitere Informationen unter [www.cric-online.org](http://www.cric-online.org), auf [Twitter](#) und [LinkedIn](#)